

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 154

Diez, Freitag den 18. Juli 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Zwischen den besetzten Gebieten und den alliierten oder neutralen Ländern und umgekehrt, ist der Umlauf von Briefen, die Banknoten, Schecks, Wechsel oder Effekten enthalten, die zur Zahlung bei Handelsgeschäften dienen, nunmehr frei.

Diez, den 16. Juli 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises,
Chatras, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit sind im Bereich der 10. Armee zahlreiche Angriffe auf Frauen und Mädchen begangen worden. Verschiedene unter ihnen wurden angegriffen, es wurden ihnen die Haare abgeschnitten, der Körper mit Wichse besudelt usw.; andere sahen ihre Namen mit verlesenden Ergänzungen angeschrieben.

Diese Ueberfälle sind im allgemeinen Handlungen junger Burschen, die sich zu diesem Zweck zu Banden zusammen tun und beherzt vorgehen. — Es ist unzulässig, daß die Ortsbehörden von diesen Vorfällen keine Kenntnis haben oder ihnen gleichgültig gegenüberstehen.

Der Oberbefehlshaber der Armee schreibt vor, daß in Zukunft jedesmal, wenn ein derartiges Vergehen begangen wurde und die Schuldigen nicht innerhalb 48 Stunden festgenommen sind, der Bürgermeister wegen Vernachlässigung in seinen Dienstgeschäften sofort vor das niedere Militärpolizeigericht gestellt wird.

Andererseits werden die Urheber dieser Attentate wegen Vergehwaltung, Vergehen gegen die Sittlichkeit oder wegen Aufreizung zum Aufruhr vor das Kriegsgericht gestellt.

Diez, den 15. Juli 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises,
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 6510.

Diez, den 9. Juli 1919.

Betrifft: Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1919.

Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

Mit dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahres wird die Bewirtschaftung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen aufgehoben. Eine Beschlagnahme zu Gunsten der Kommunalverbände findet daher nicht mehr statt.

Nach § 13a der Reichsgetreide-Ordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919, Reichsgesetzblatt Seite 525 ff. kann jedoch die Reichsgetreidestelle den Kommunalverbänden die Lieferung bestimmter Mengen an Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen aufgeben.

Nachstehend veröffentliche ich die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen der neuen Reichsgetreide-Ordnung:

I. A. Aufbringung von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen.

§ 13a.

Die Reichsgetreidestelle kann den Kommunalverbänden oder den sonstigen von ihr bezeichneten Lieferungsbezirken die Lieferung bestimmter Mengen von Hafer, Hülsenfrüchten und Buchweizen aufgeben. Bei Hülsenfrüchten kann die Reichsgetreidestelle bestimmte Arten verlangen oder bestimmte Arten ausschließen. Die Kommunalverbände oder sonstigen Lieferungsbezirke haben diese Mengen nach den ihnen von der Reichsgetreidestelle gegebenen Richtlinien umzulegen. Verträge, durch die die Erzeuger sich zur Lieferung von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte verpflichtet haben, sind, unbeschadet der Vorschrift im § 13b, insoweit nichtig, als dadurch die Lieferung der umgelegten Mengen unmöglich wird.

Erzeuger, die infolge Abgabe von Hafer, Hülsenfrüchten oder Buchweizen an Dritte zur Lieferung der umgelegten Mengen nicht imstande sind, haben, unbeschadet der Vor-

schreibt in § 80 Abs. 1 Nr. 13, als Schadenersatz das Doppelte des zur Zeit der Festsetzung (Satz 2) geltenden Marktpreises oder, falls der von ihnen erzielte Verkaufspreis höher ist, diesen an die Reichsgetreidestelle zu zahlen. Die untere Verwaltungsbehörde setzt die Höhe des hiernach zu zahlenden Betrags fest. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Vertreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Vertreibung öffentlicher Abgaben.

§ 13b.

Verträge über Lieferung von Hafer aus der Ernte 1919 dürfen vor dem 16. August 1919 nicht abgeschlossen werden. Verträge der im Satz 1 genannten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, den Landwirten hiervon sogleich Kenntnis zu geben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Schneern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française.

Administration des Territoires

Allemands Occupés.

Cercle d'Unterlahn

(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Aufhebung der über Deutschland verhängten Blockade.

1. Die über Deutschland verhängte Blockade ist aufgehoben.
2. Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und speziell Kriegszwecken dienenden Gegenständen sind untersagt.
3. Transport von Kohlen und Koks unterliegt nach wie vor den derzeit geltenden Bestimmungen.
4. Die Ausfuhr von Farbstoffen, Platin, Gold, und Silber, gemünzt und in Barren, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen ist nur mit besonderer Erlaubnis der interalliierten Rheinlandkommission gestattet.
5. Die Ausfuhr von lebendem Vieh ist bis auf Weiteres verboten. Beförderungen anderer Waren sind keiner Einschränkung unterworfen, aber sie müssen sich notgedrungen an folgende Bedingungen halten. Im Unterlahnkreis können Warenbeförderungen nach dem unbefestigten Deutschland und umgekehrt nur auf nachgenannten Straßen von Statten gehen.

Görgeshausen-Staffel,

Freiendiez-Limburg,

Freiendiez-Flacht,

Wageneßbogen-Zollhaus.

6. Jeder Transport von Waren in der einen oder anderen Richtung müssen den Ueberwachungsstellen gemeldet werden, unter Angabe von Art, Gewicht, Absender und Empfänger.
7. Jeder nicht vorgezeigte oder über andere als in § 5 bezeichnete Strecken geleiteter Transport wird als Schleichhandel betrachtet.

Diez, den 17. Juli 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Der Kreis ist in der Lage

Marmelade

zu verteilen. Bestellungen sind bis zum 24. d. Mts. an uns einzureichen.

**Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses
des Unterlahnkreises.**

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil.

Deutschland.

Die deutschen Beamten verlassen das abgetretene Gebiet. Thorn, 14. Juli. Auf eine Anfrage an sämtliche Reichs- und Staatsbeamte in der Ostmark, ob sie das abzutretende Gebiet verlassen oder in polnische Dienste übertreten wollen oder Bedenkzeit wünschen, haben weit über 75 Prozent der Beamten, von den höheren Beamten sogar fast 100 Prozent um Veretzung in andere preussische Gebiete gebeten und die Uebernahme in polnische Dienste abgelehnt. Fast 2000 höhere Justizbeamte im abzutretenden Gebiet verlangen Uebernahme in andere preussische Bezirke, während zurzeit, wie verlautet, nur einige hundert Richterstellen im preussischen Gebiet frei sind.

Rücktrittsabsicht des Kultusministers Hähnisch. Die Rheinische Zeitung meldet: In der sozialdemokratischen Fraktion der preussischen Landesversammlung macht sich auch gegen das letzte Weimarer Schulkompromiss starke Opposition bemerkbar. Kultusminister Hähnisch hat der Fraktion seinen Ministerposten zur Verfügung gestellt. Hähnisch erklärt: „Er könne die Sperrvorschriften in der Verfassung, daß bis zum Erlaß eines Reichsschulgesetzes an den jetzigen Schulverhältnissen in den Ländern, soweit die Konfessionsschule in Betracht kommt, nichts geändert werden darf, unter keinen Umständen mitmachen.“ Es wird versucht, Hähnisch zum Bleiben im Amte zu bewegen.

Weimar, 16. Juli. Der Gesetzentwurf betr. die Zahlung der Zölle in Gold ist bekanntlich vom Staatenausschuß genehmigt worden. Die Vorschrift über die Zahlung der Zölle in Gold ist nicht wörtlich zu nehmen. Sie kann auch in Banknoten erfolgen mit einem bestimmten Aufschlag. Die Höhe des Aufschlages wird noch festgelegt. Die Einnahmen aus den Zöllen weisen gegenüber dem normalen Stande erhebliche Ausfälle auf. Im Jahre 1918 betrugen die Einnahmen aus den Zöllen 160 000 000 Mark, gegen etwa 800 000 000 Mark im Jahre 1914. Auch in der Folge werden die Einnahmen aus den Zöllen dadurch vermindert werden, daß es nicht möglich ist, die Zölle auf solche Artikel, die wir für unsere Volkswirtschaft unbedingt nötig haben, zu erheben.

Bekanntmachung.

In das Handelsregister, Abteilung A, ist bei der Firma Chemisch-technische Fabrik Braun u. Co., Solzappel (Nr. 34 des Registers) am 1. Juli 1919 folgendes eingetragen worden:

Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Michael Mathias gen. Anton Braun ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1919 begonnen.

Diez, den 14. Juli 1919.

Das Amtsgericht.